

Gemeindeordnung

der Gemeinde Hochdorf

Gemeindeordnung ab 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - 7	Allgemeine Bestimmungen
§ 8 - 18	Stimmberechtigte
§ 19 - 21	Gemeinderat
§ 22 - 23	Gemeindeverwaltung
§ 24	Revisionsstelle
§ 25	Controlling-Kommission
§ 26	Bürgerrechtskommission
§ 27	Bildungskommission
§ 28	Urnenbüro
§ 29	Weitere Kommissionen
§ 30 - 32	Finanzhaushalt
§ 33	Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Hochdorf ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und ihre Bevölkerung.
- 2 Wappen und Fahnen zeigen auf silbernem Grunde einen roten Sparren, begleitet oben von zwei Kleeblättern, unten von einem Kleeblatt. Die Kleeblätter sind grün, aufrecht und dreiblättrig.

§ 2 Funktion der Gemeinde Hochdorf

- 1 Die Gemeinde Hochdorf ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Die Gemeinde Hochdorf fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Bevölkerung im Sinne der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde Hochdorf die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes. Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum erfüllt die Gemeinde Hochdorf ihre eigenen und die ihr vom Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
- 5 Die Gemeinde Hochdorf vertritt ihre lokalen Interessen gegenüber dem Kanton und den anderen Gemeinden. Sie wahrt ihre politische Selbständigkeit.
- 6 Die Gemeinde Hochdorf schafft im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, ökologische, kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Rahmenbedingungen.

§ 3 Handlungsgrundsätze

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen wie Reglementen und Verordnungen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte
 - b) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich
 - c) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.

§ 4 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat
- c) die Revisionsstelle
- d) die Controlling-Kommission
- e) die Bürgerrechtskommission
- f) die Bildungskommission
- g) das Urnenbüro.

§ 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
- 3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle, der Controlling-Kommission, der Bürgerrechtskommission, der Bildungskommission und des Urnenbüros beginnt am 1. Januar nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Ämtern

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen ausführen:

- a) Revisionsstelle und Gemeinderat oder Gemeindeschreiber/in
- b) Controlling-Kommission und Gemeinderat oder Gemeindeschreiber/in
- c) Gemeindeschreiber/in und Gemeinderat, Revisionsstelle oder Controlling-Kommission
- d) Gemeinderat und Revisionsstelle, Controlling-Kommission oder Gemeindeschreiber/in
- e) Bildungskommission und Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde Hochdorf
- f) Anstellung bei der Gemeinde und Revisionsstelle oder Controlling-Kommission.

§ 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über Ziele und Tätigkeit, über wichtige Geschäfte und Beschlüsse der Gemeinde. Amtliche Akten sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.
- 3 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Medien, den Anschlagkasten, das Internet und in einem periodisch erscheinenden Mitteilungsblatt.

2. Teil **Die Stimmberechtigten**

§ 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen in ein Amt, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind die stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und spätestens am 5. Tag vor dem Abstimmungstag ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Hochdorf begründet haben. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.
- 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne aus.

§ 9 Petition, Einzelne Anfrage

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Hochdorf ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition oder Einzelne Anfrage schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen und Einzelne Anfragen werden von der zuständigen Behörde innert drei Monaten schriftlich beantwortet.

§ 10 Initiative

- 1 Mit der Gemeindeinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer Anregung können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Das Zustandekommen der Gemeindeinitiative erfordert die gültigen Unterschriften von mindestens 500 Stimmberechtigten. Die Sammelfrist beträgt 60 Tage.
- 3 Im Übrigen findet das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

- 1 Der Gemeinderat stellt vor Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftsbögen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- 2 Der Gemeinderat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative mit Entscheid fest.
- 3 Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt sie der Gemeinderat innert Jahresfrist ganz oder teilweise als ungültig.
- 4 Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- 5 Ein Initiativbegehren in Form des Entwurfes kann vom Gemeinderat redaktionell bereinigt werden. Er kann diesen annehmen oder ablehnen. Inhaltliche Änderungen darf er nicht vornehmen.
- 6 Das Initiativbegehren in Form einer Anregung ist vom Gemeinderat aufzunehmen und der Rechtssatz-Entwurf ist sofort auszuarbeiten. Der formulierte Text ist zur Abstimmung zu bringen.
- 7 Der Gemeinderat kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält.
- 8 Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftsbögen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne im Mehrheitswahlverfahren:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
 - b) die Mitglieder der Bürgerrechtskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten

- c) die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
 - d) die Mitglieder der Controlling-Kommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
 - e) die Mitglieder des Urnenbüros
- 2 Die Stimmberechtigten bestimmen an der Urne die Revisionsstelle. Sie wird für die Dauer von vier Jahren bestimmt.

§ 13 Politische Planung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde Hochdorf folgende Befugnisse:

- a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b) Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes
- c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

§ 14 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung
- b) Reglemente
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

§ 15 Finanzgeschäfte

1 Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite sowie der Erwerb, die Veräusserung und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens über 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern
- d) Beschluss über Zusatzkredite, welche 10 % der bewilligten Kreditsumme mindestens jedoch Fr. 500'000 überschreiten
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f) Abschluss von Konzessionsverträgen
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern übersteigt
- h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

2 Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 16 Weitere Sachentscheide

Die Stimmberechtigten entscheiden über Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.

§ 17 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.

§ 18 Publikationen

- 1 Alle Sachabstimmungen der Gemeinde sind spätestens am 6. Montag vor der Abstimmung vom Gemeinderat festzulegen und durch öffentlichen Anschlag zu publizieren. Die Anschlagstellen werden vom Gemeinderat bestimmt.
- 2 Der Gemeinderat hat mindestens drei Wochen vor der Abstimmung den Text der Abstimmungsvorlage und einen erläuternden Bericht in geeigneter Weise den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 3 Bei Sachabstimmungen führt der Gemeinderat eine Orientierungsversammlung zur Erläuterung der Sachgeschäfte durch.
- 4 Im Weiteren gelten für die Publikationen und die Zustellung der Abstimmungsunterlagen die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes.

3. Teil: **Der Gemeinderat**

§ 19 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Stimmberechtigten wählen fünf Mitglieder und aus ihrer Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. Das Gesamtpensum des Gemeinderates beträgt im Maximum 300 Stellenprocente.
- 2 Der Gemeinderat
 - a) entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b) weist jedem Gemeinderatsmitglied die Ressorts und die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zu
 - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d) regelt die Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung.

§ 20 Funktion und Kompetenzen des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale strategische Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde und deren Entwicklung. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verfahrensabläufe.
- 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide für die Urnenabstimmung vor, und führt die Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

- 3 Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung. Er steuert die Gemeindeverwaltung mittels Leistungsaufträgen, legt Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung. Die operativen Aufgaben werden weitgehend der Gemeindeverwaltung übertragen.
- 4 Der Gemeinderat regelt gestützt auf die kantonale Personalgesetzgebung die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Gemeinde Hochdorf in einer Personal- und Besoldungsverordnung.
- 5 Dem Gemeinderat wird das politische Recht zur Ergreifung des Gemeindereferendums nach kantonalem Stimmrechtsgesetz erteilt.

§ 21 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
 - b) Kreditübertragungen nach § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - b) Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 500'000 überschreiten
 - c) Freibestimmbare Ausgaben sowie der Erwerb, die Veräusserung und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern
 - d) Gebundene Ausgaben.

4. Teil **Die Gemeindeverwaltung**

§ 22 Aufgaben der Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Bereichen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Bereichsleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistung in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 23 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

- 2 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Stabsstelle des Gemeinderates. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teil.
- 3 Sie oder er sorgt im Rahmen der Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

5. Teil **Weitere Organe**

§ 24 Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonderkredite und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

§ 25 Controlling-Kommission

- 1 Die Controlling-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern inklusive einer Präsidentin oder einem Präsidenten.
- 2 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.
- 3 Die Controlling-Kommission hat eine beratende Funktion in:
 - a) der politischen Begleitung des Gemeinderates
 - b) der Vorbereitung der kommunalen Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte
 - c) der Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und der Steuerung der Gemeinde.
- 4 Die Controlling-Kommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- 5 Die Controlling-Kommission prüft den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder Massnahmen vorschlagen.

§ 26 Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern inklusive der Präsidentin oder den Präsidenten und einem Gemeinderatsmitglied. Ein Gemeinderatsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission. Es können ihr nur Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde Hochdorf angehören.
- 2 Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden in Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- 3 Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und erlässt einen begründeten schriftlichen Entscheid.

- 4 Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.
- 5 Die Bürgerrechtskommission informiert in geeigneter Weise über die erteilten Einbürgerungen.
- 6 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Bürgerrechtskommissionsverordnung.

§ 27

Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern inklusive der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem Gemeinderatsmitglied. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Rektorin oder der Rektor ist beratendes Mitglied.
- 2 Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule.
- 3 Die Bildungskommission als strategisches Organ:
 - a) steht im Dienste einer umfassenden Schulentwicklung
 - b) entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden
 - c) verfolgt Themen im umfassenden Bereich von Bildung und lebenslangem Lernen.
- 4 Die Gesamtverantwortung der Volksschulen liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts Bildung übertragen. Die Bildungskommission dient dieser als strategisches Beratungsorgan. Die Schulleitung übernimmt die operative Führung. Vorbehalten bleiben künftige Änderungen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes.
- 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Bildungskommissionsverordnung.

§ 28

Urnenbüro

- 1 Die Gemeinde Hochdorf besteht aus einem Urnenbürokreis.
- 2 Die Anzahl der Urnenbüromitglieder wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- 3 Der/die Gemeindepräsident/in ist von Amtes wegen Urnenbüropräsident/in. Der Gemeinderat kann weitere Urnenbüropräsidenten/innen aus der Mitte der Urnenbüromitglieder wählen. Der/die Stimmregisterführer/in ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.
- 4 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 29

Weitere Kommissionen

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Kommissionsverordnung fest. Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

6. Teil: **Finanzhaushalt**

§ 30 Grundsätze, Rechnungsablage

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 31 Verfahren beim Budget

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit dem Steuerfuss und das Jahresprogramm.
- 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigen die Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss.

§ 32 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigen die Stimmberechtigten den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle.

7. Teil **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 33
- 1 Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Hochdorf vom 16. Februar 1992 wird aufgehoben.
 - 2 Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.
 - 3 Diese Gemeindordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a) Gemeinderäte welche in die Funktion gewählt sind, bleiben bis zum 31. August 2008 in dieser Funktion im Amt
 - b) die Schulpflege als oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule bleibt bis zum 31. Juli 2008 im Amt. Die Wahl der Bildungskommission erfolgt erstmals auf den 01. August 2008
 - c) die Rechnungskommission bleibt bis zum 31. Dezember 2007 im Amt
 - d) die Stimmberechtigten wählen die Controlling-Kommission und bestimmen die externe Revisionsstelle erstmals auf den 01. Januar 2008.
 - 4 Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden infolge der Teilrevision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2018 nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Hochdorf, 2. Februar 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:
Lea Bischof-Meier

Der Gemeindeschreiber:
Thomas Bühlmann

Genehmigt an der Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007
Genehmigt an der Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017

Änderungen

Volksabstimmung 21. Mai 2017

§ 12,1	Wahl Friedensrichter Wegfall, Zuständigkeit Kantonsrat
§ 12,2	Bestimmung Revisionsstelle vier Jahre
§ 13	Politische Planung
§ 15	Finanzgeschäfte
§ 17	Kontrolle und Steuerung
§ 20	Kommunale Personalgesetzgebung
§ 20	Kompetenz Gemeindereferendum
§ 27	Bildungskommission, Anzahl Mitglieder
§ 30	Grundsätze, Rechnungsablage
§ 31, alt	Kreditarten Löschung
§ 31	Verfahren beim Budget
§ 32	Verfahren bei Rechnungsablage
§ 33	Übergangsbestimmungen